

VERWALTUNGSGERICHT GERA



Eingegangen
07. AUG. 2019
SCHEIBENHOF
Rechtsanwaltskanzlei

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des _____

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf
Landesasylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

h a t die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Hanz als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 23. Juli 2019 **f ü r R e c h t e r k a n n t :**

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 3 bis 6 des Bescheides vom 31. Mai 2018 verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen für den subsidiären Schutz beim Kläger vorliegen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger und die Beklagte haben die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens je zur Hälfte zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der noch festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der 1997 geborene Kläger ist somalischer Staatsangehöriger.

Er reiste eigenen Angaben zufolge im Mai 2017 auf dem Landweg nach Deutschland ein und beantragte am 8. Februar 2018 Asyl.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 24. Mai 2018 gab der Kläger an, er habe bis zu seiner Ausreise bei seinem Schwager in Beledweyne gelebt, habe die Schule bis zur 6. Klasse besucht und seinen Eltern beim Obst- und Gemüseverkauf geholfen. Sein Vater sei bei einer Clanstreitigkeit getötet worden. Es sei um das Haus der Familie gegangen. Dabei sei auch er verletzt worden und im Juni 2015 deswegen ins Krankenhaus gekommen. Danach sei er zum Schwager gezogen. Sein Halbbruder habe aus Rache den Mörder seines Vaters umgebracht und deshalb habe es noch mehr Streit zwischen den Clans gegeben, Der Halbbruder sei in den Jemen geflüchtet und da er der einzige Bruder gewesen sei, habe er getötet werden sollen. Er sei auch Zuhause gesucht worden, worüber ihn ein Nachbar informiert habe. Dieser habe ihm auch geraten, Somalia zu verlassen Seine Mutter und die beiden Schwestern würden ca. 10 km von Beledweyne entfernt leben und von seinem Schwager finanziell unterstützt werden.

Mit Bescheid vom 31. Mai 2018 wurden der Flüchtlingsstatus und der subsidiäre Schutzstatus abgelehnt, Abschiebungsverbote verneint und die Abschiebung nach Somalia angedroht.

Der Kläger hat am 7. Juni 2018 Klage erhoben. Er trägt vor, dem Clan der Madhiban anzugehören. Es gehe hier um die Blutracheproblematik. Nach der Auskunftslage bestehe die Gefahr eines Rachemordes sehr konkret.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides 31. Mai 2018 zu verpflichten, festzustellen, dass der subsidiäre Schutzstatus nach § 4 AsylG sowie hilfsweise Abschiebungsverbote nach §§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es bestünden keine stichhaltigen Anhaltspunkte, dass dem Kläger in Somalia ein ernsthafter Schaden drohe. Die Blutrache sei bereits gesühnt worden. Auch könne der Kläger auf interne Schutzalternativen verwiesen werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie des in elektronischer Form beigezogenen Behördenvorgangs des Bundesamtes in elektronischer Form und auf die Sitzungsniederschrift über die mündliche Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Rechtsstreit ist auf Grund des Beschlusses der Kammer vom 18. Juni 2018 gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch den Berichterstatter als Einzelrichter zu entscheiden.

Das Gericht ist trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht daran gehindert, eine Entscheidung in der Sache zu treffen, da diese ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen worden sind, dass im Falle ihres Ausbleibens auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann.

Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet.

Dem Kläger steht im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) kein Anspruch auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft zu. Jedoch liegen die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes vor.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist Flüchtling, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb seines Herkunftslandes befindet.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG, gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (§ 3 a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3 a Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Gemäß § 3 a Abs. 3 AsylG muss zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. den in § 3 b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in den Absätzen 1 und 2 des § 3 a als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Unter dem Begriff der politischen Überzeugung als Verfolgungsgrund ist nach § 3 b Abs. 1 Nr. 5 AsylG insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3 c AsylG genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob der Asylantragsteller aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist. Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob er tatsächlich die u.a. politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (§ 3 b Abs. 2 AsylG).

Dabei kann die Verfolgung gemäß § 3 c AsylG ausgehen von 1. dem Staat, 2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder 3. nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3 d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, gilt einheitlich der Prognosemaßstab der tatsächlichen Gefahr ("real risk"), was dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspricht (BVerwG, Urt. v. 1. Juni 2011 - 10 C 25/10 -, BVerwGE 140, 22).

Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dann anzunehmen, "wenn bei der vorzunehmenden, zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts" die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (...). Maßgebend ist in dieser Hinsicht (...) damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Die Zumutbarkeit bildet das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr "beachtlich" ist. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Unzumutbar kann aber (...) eine Rückkehr in den Heimatstaat auch dann sein, wenn (...) nur ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 % für eine politische Verfolgung gegeben ist. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus (...). Ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die "reale Möglichkeit" einer politischen Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen (...). Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, macht es auch aus der Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z. B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert" (vgl. insoweit nur BVerwG, Urt. v. 5. November 1991 - 9 C 118/90 -, NVwZ 1992, 582).

Dabei ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von

solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird (vgl. Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - ABl. EU Nr. L 337 S. 9)

Gemessen an den genannten Voraussetzungen liegen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vor. Das Gericht hält den Vortrag des Klägers insgesamt für glaubwürdig. Er war in der Lage, einen insgesamt schlüssigen Lebenssachverhalt darzustellen. Dabei hat er in der Anhörung vor dem Bundesamt ausführlicher vorgetragen als in der mündlichen Verhandlung. Widersprüche kann das Gericht jedoch nicht feststellen.

Es fehlt jedoch für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an einem Verfolgungsgrund im Sinne des § 3 b Abs. 1 AsylG. Der Kläger ist zwar Angehöriger eines Minderheitenclans - der Madhiban - der eine sogenannte soziale Gruppe im Sinne des § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG darstellen kann. Jedoch ist der Kläger nach seinem Vortrag nicht als Angehöriger eines Minderheitsclans in Gefahr gewesen, sondern, weil aufgrund der in Somalia praktizierten Blutrache. Alle diejenigen jedoch, die von einer Blutrache betroffen sind, als soziale Gruppe im Sinne des § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG anzusehen, ist dagegen verfehlt, da es sich dabei nicht um angeborene Merkmale handelt. Ein anderer Verfolgungsgrund kommt nicht in Betracht.

Der Kläger kann sich jedoch auf das Vorliegen der Voraussetzungen für den subsidiären Schutz berufen.

Danach sind die Voraussetzungen gegeben, wenn ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), er Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) zu erwarten hat oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens als Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts droht (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

Nach den in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen stellt sich die allgemeine Situation in Somalia aktuell im Wesentlichen wie folgt dar: Somalia ist spätestens seit Beginn des Bürgerkriegs 1991 ohne flächendeckende effektive Staatsgewalt. Die Autorität der Zentralregierung wird vom nach Unabhängigkeit strebenden „Somaliland“ im Nordwesten sowie von der

die Regierung aktiv bekämpfenden, radikal-islamistischen Al Shabaab-Miliz in Frage gestellt. Das Land zerfällt faktisch in drei Teile, nämlich das südliche und mittlere Somalia, die Unabhängigkeit beanspruchende „Republik Somaliland“ im Nordwesten und die autonome Region Puntland im Nordosten. In Puntland gibt es eine vergleichsweise stabile Regierung; die Region ist von gewaltsamen Auseinandersetzungen deutlich weniger betroffen als Süd-/Zentralsomalia. In „Somaliland“ wurde im somaliaweiten Vergleich das bislang größte Maß an Sicherheit, Stabilität und Entwicklung erreicht. In Süd- und Zentralsomalia kämpfen die somalischen Sicherheitskräfte mit Unterstützung der Militärmission der Afrikanischen Union AMISOM gegen die Al Shabaab-Miliz. Die Gebiete sind teilweise unter der Kontrolle der Regierung, teilweise unter der Kontrolle der Al Shabaab-Miliz oder anderer Milizen. Die meisten größeren Städte sind schon längere Zeit in der Hand der Regierung, in den ländlichen Gebieten herrscht oft noch die Al Shabaab. In den „befreiten“ Gebieten, zu denen seit August 2011 auch die Hauptstadt Mogadischu zählt, finden keine direkten kämpferischen Auseinandersetzungen mehr statt. Die Al Shabaab verübt jedoch immer wieder Sprengstoffattentate auf bestimmte Objekte und Personen, bei denen auch Unbeteiligte verletzt oder getötet werden (siehe Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia vom 4. März 2019, Stand Januar 2019, S. 4 f.; siehe auch EGMR, Urteil vom 5. September 2013 – Nr. 886/11, [K.A.B. ./ Schveden] –, Rn. 87 ff.).

Die somalische Bevölkerung ist nur auf den ersten Blick homogen. Tatsächlich bilden die Clans eine Art Sub-Ethnizität. Die Clans bilden auch die Grundlage der Identität eines Somali, jeder kennt normalerweise seine exakte Position im Clansystem. Dies gilt auch für die urbanisierte Bevölkerung. Dabei gelten als Haupt-Clanfamilien die traditionell nomadischen Darod, Dir, Hawiye und Isaaq sowie die sesshaften Digil und Mirifle/Rahanweyn. Diese Clanfamilien unterteilen sich weiter in die Ebenen der Clans, Sub(sub)clans, Lineages und die aus gesellschaftlicher Sicht bei den nomadischen Clans wichtigste Ebene der Mag/Diya (Blutgeld/Kompensation) zählenden Gruppe, die für Vergehen Einzelner gegen das traditionelle Gesetz Verantwortung übernimmt. Diese Gruppe sorgt aber traditionell auch für die Unterstützung von Angehörigen in schwierigen (finanziellen) Situationen. Nur in Mogadischu ist das System soweit erodiert, dass nicht mehr die Mag/Diya-Gruppe für Unterstützung sorgt, sondern lediglich die Kernfamilie. Bei den Marehan handelt es sich um einen vorwiegend im Südwesten Somalias und dort insbesondere im Bezirk Garbahaarey (Provinz Gedo) vertretenen Subclan der Darod. In Mogadishu sind sie kaum präsent. Die vier größten Clans dominieren Verwaltung, Politik, und Gesellschaft. Dementsprechend sind die politischen Parteien, die lokalen Verwaltungen und auch das nationale Parlament um die verschiedenen Clans bzw.

Sub-Clans organisiert. Das Clansystem ist dynamisch und komplex. Aufgrund des Bürgerkrieges und damit verbundener Wanderbewegungen aber auch aufgrund des Bevölkerungswachstums waren nach 1991 zunehmende Fluktuationen zu verzeichnen. Aufzeichnungen von Genealogien sind umstritten. Daneben finden sich in Somalia einige ethnische Minderheiten und ständische Berufskasten, die insgesamt zwischen 15 und 30 Prozent der Bevölkerung stellen. Es gibt unterschiedliche Kategorien von Minderheiten: ethnische und religiöse sowie jene, die als Berufskasten bezeichnet werden. Ethnische und religiöse Minderheiten haben einen unterschiedlichen kulturellen und/oder sprachlichen Hintergrund als die Somali der großen Clans. Die Berufskasten, die die niedrigste Ebene der somalischen Bevölkerung bilden, haben den gleichen Hintergrund wie die Clans, praktizieren jedoch spezifische Berufe. Außerdem sind auch Angehörige von somalischen Clans dann als Minderheit zu qualifizieren, wenn sie in einem Gebiet leben, das mehrheitlich von einem anderen Clan bewohnt ist. Clanschutz bedeutet die Androhung von Gewalt im Falle einer Aggression gegen ein Mitglied durch einen Außenstehenden. Generell - aber nicht überall - funktioniert Clanschutz besser als der Schutz durch Staat oder Polizei. Der Clanschutz kommt aber auf einer sehr niedrigen Ebene der Clan-Hierarchie zur Anwendung. Es reicht also z. B. in Mogadischu nicht, den Hawiye anzugehören, um Clanschutz zu erhalten. Die Zugehörigkeit zu einem dominanten Sub(sub)clan der Hawiye in Mogadischu ist relevanter. Inwiefern Clanschutz heute noch funktioniert ist umstritten (EASO, Süd- und Zentralsomalia, Länderüberblick, Stand August 2014).

Für die Annahme Für die Annahme einer ernsthaften individuellen Bedrohung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG genügt es nicht, dass der innerstaatliche bewaffnete Konflikt zu permanenten Gefährdungen der Bevölkerung führt (BVerwG, Urteil vom 13. Februar 2014 – 10 C 6.13 – zitiert nach Juris). Die von einem bewaffneten Konflikt ausgehende allgemeine Gefahr kann sich jedoch individuell verdichten. Eine ernsthafte individuelle Bedrohung für Leib oder Leben kann in erster Linie auf gefahrerhöhenden persönlichen Umständen beruhen. Dies sind solche Umstände, die den Ausländer von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen als andere, etwa weil er von Berufs wegen (z. B. als Arzt oder Journalist) gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten. Möglich sind aber auch solche persönlichen Umstände, aufgrund derer der Ausländer als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte – etwa wegen seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit – ausgesetzt ist, sofern deswegen nicht schon eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt (BVerwG, Urteile vom 27. April 2010 – 10 C 4.09 –, zitiert nach Juris, Rn. 33, und vom 17. November 2010 – 10 C 13.10 –, zitiert nach Juris, Rn. 18). Im Ausnah-

mefall kann eine ernsthafte individuelle Bedrohung von Leib oder Leben aber auch durch eine allgemeine Gefahr hervorgerufen sein, die sich in besonderer Weise zugespitzt hat. Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes „allgemein“ ausgesetzt ist, stellen normalerweise zwar keine individuelle Bedrohung dar. Eine Ausnahme davon gilt aber bei besonderer Verdichtung der Gefahr, die unabhängig von individuellen gefahrerhöhenden Umständen zu deren Individualisierung führt. Davon ist auszugehen, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit in diesem Gebiet Gefahr liefe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein (vgl. EuGH, Urteile vom 17. Februar 2009 – C-465/07 [Elgafaji] –, Rdnr. 35 und 39, und vom 30. Januar 2014 – C-285/12 [Diakite] –, Rdnr. 30; BVerwG, Urteile vom 27. April 2010 – 10 C 4.09 –, Rdnr. 32 und vom 17. November 2011 – 10 C 13.10 – alle zitiert nach Juris).

Für die Gefahrenprognose ist bei einem nicht landesweiten Konflikt auf den tatsächlichen Zielort des Ausländers bei einer Rückkehr abzustellen. Für die Frage, welche Region als Zielort seiner Rückkehr anzusehen ist, kommt es weder darauf an, für welche Region sich ein unbeteiligter Betrachter vernünftigerweise entscheiden würde, noch darauf, in welche Region der betroffene Ausländer aus seinem subjektiven Blickwinkel strebt. Zielort der Abschiebung ist in der Regel seine Herkunftsregion, in die er typischerweise zurückkehren wird (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2009 – 10 C 9.08 – zitiert nach Juris).

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass der Kläger deswegen seine Heimat verlassen hat, weil ihm dort aufgrund der Blutrache ein ernsthafter Schaden drohte und er damit die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG - eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung - im Falle einer Rückkehr zu befürchten hätte.

Ihm stand auch nicht eine inländische Fluchtalternative nach § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3 e Abs. 1 Nr. 1 AsylG zur Verfügung. Zwar könnte der Kläger nicht in seinen Heimatort zurückkehren und nach Mogadischu gehen. Dort wäre er möglicherweise vor den familiären Verfolgungen geschützt. Weitere Voraussetzung ist aber auch, dass beim internen Schutz die Existenzgrundlage soweit gesichert sein muss, dass vom Ausländer vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort aufhält. Die Lebensbedingungen sind in Somalia - obwohl das Land nach der letzten Einschätzung des Auswärtigen Amtes (vgl. Lagebericht, a.a.O. Seite) den Status eines „failed state“ überwunden hat. Jedoch ist nach der aktuellen Erkenntnislage die Versorgung der Bevölkerung weiterhin höchst schwierig. Arbeitsmöglichkeiten bestehen

zwar in Mogadischu, es gibt aber keinerlei staatliche Hilfe. Daher spielen der Familienverband und der Clan die wichtigste Rolle bei der Rückkehr.

Es gilt jedoch die allgemeine Regel, dass auch sehr entfernte Verwandte, die aus einer anderen Region kommen, unterstützt werden. Allerdings wurde das Konzept der Clansolidarität in Süd und Zentralsomalia überdehnt. Viele Familien und Clan-Netzwerke sehen sich nicht mehr in der Lage, die Bedürfnisse vertriebener Verwandten zu erfüllen. Ohne familiäre Unterstützung laufen Rückkehrer daher Gefahr, sich in einem Lager für Binnenflüchtlinge wiederzufinden (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 12. Januar 2018, S. 129 f.). Es ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich, dass der Kläger, insbesondere als Angehöriger eines Minderheitenclans, in Mogadischu seine Existenzgrundlage sichern könnte. Er hat glaubhaft vorgetragen, mit seiner Familie das letzte Mal im April 2017 gesprochen zu haben. Die aktuelle Situation seiner zwei Schwestern und seiner Mutter ist ihm nicht bekannt. Ihre familiäre Hilfe wäre in Mogadischu ungewiss und nicht vorhanden. Ohne Kontakte und Verbindungen wäre es dem Kläger nicht möglich, durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit seine Existenz zu sichern (vgl. dazu VG Köln, Urteil vom 9. Mai 2019 - 8 K 1744/17.A; VG Karlsruhe, Urteil vom 25. Februar 2019 - A 14 K 102/18; VG Bremen, Urteil vom 11. Januar 2019 - 2 K 2350/16 - alle zitiert nach Juris).

Auf das hilfsweise geltend gemachte Begehren hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungsverboten kommt es angesichts der Zuerkennung des subsidiären Schutzes nicht mehr an. Die Ziffern 4 bis 6 waren aus Klarstellungsgründen ebenfalls aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem *07.09.2019 mda*

Verwaltungsgericht Gera,
Postfach 15 61, 07505 Gera,
Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera

schriftlich oder nach Maßgabe des § 55 a VwGO zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt oder einen Vertretungsberechtigten nach Maßgabe des § 67 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Hanz

